

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00007 vom 12. Juni 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00007

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00007 du 12 juin 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00007 del 12 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Am

E. 1.1

Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind für fällige Beitragsforderungen und Beitragsrückerstattungsansprüche Verzugs- und Vergütungszinsen zu leisten.

E. 1.2

Nach Art. 41 bis

Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) haben Beitragspflichtige auf für vergangene Kalenderjahre nachgeforderten Beiträgen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches die Beiträge geschuldet sind, Verzugszinsen zu entrichten. Für die Zeit vom 21. März bis 30. Juni 2020 sind keine Verzugszinsen zu bezahlen (Abs. 1 ter). Bei Beitragsnachforderungen endet der Zinsenlauf mit der Rechnungsstellung, sofern die Beiträge innert Frist bezahlt werden (Abs. 2). Der Satz für die Verzugs- und Vergütungszinsen beträgt 5%. Die Zinsen werden tageweise berechnet. Ganze Monate werden zu 30 Tagen gerechnet (Art. 42 Abs. 2-3 AHVV). Bei den Verzugszinsen handelt es sich um einen Ausgleichszins und nicht um einen solchen mit Straffunktion. Daran ändert auch die - im gegenwärtigen Zinsumfeld ungewöhnliche - Höhe des Zinssatzes nichts (vgl. dazu BGE 139 V 297 E. 3.3.3 sowie Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N 23 zu Art. 26 ATSG, je mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Bundesgericht hat in BGE 134 V 202 E. 3.3.1 in Bestätigung der Rechtsprechung festgehalten, dass Verzugszinsen unbekümmert um den tatsächlichen Nutzen und Schaden den Zweck der Ausgleichung des Zinsverlusts des Gläubigers und des Zinsgewinns des Schuldners in pauschalierter Form haben, der Verzugszins somit unabhängig von einem Verschulden am Verzug geschuldet ist und insbesondere im Beitragsbereich nicht massgebend ist, ob den Beitragspflichtigen oder die Ausgleichskasse ein Verschulden an der Verzögerung der Beitragsfestsetzung oder -zahlung trifft. 2.

E. 2

Am 6. April 2023 wurden die gewünschten Akontorechnungen für die persönlichen Beiträge 2017 bis 2019 erstellt (Urk.

13/45-50). Gleichentags wurden dem Versicherten Verzugszinsen für persönliche Beiträge für das Jahr 2017 in Höhe von Fr. 52'399.20 (Urk. 13/52), für das Jahr 2018 in Höhe von

Fr. 33'095.90 (Urk. 13/51) und für das Jahr 2019 in Höhe von Fr. 15'329.15 (Urk. 13/53) in Rechnung gestellt . Die gegen diese Verfügungen erhobene Einsprache vom 1 1. Mai 202

E. 2.1

Die Beschwerde gegnerin führte im angefochtenen Entscheid aus (Urk. 2) , dass bei fehlenden Akontobeiträgen der Ausgleichskasse Beiträge entgehen, die ihr schon viel früher zugestanden hätten. Gleichzeitig profitiere die beitragszahlende Person davon, dass sie längst geschuldete Beiträge noch nicht bezahlen musste. Die Verzugszinsen sollten dafür einen Ausgleich schaffen (S. 1). Es sei zudem zu erwähnen, dass Verzugszinsen Ausgleichszinsen und somit verschuldensunabhängig geschuldet seien. Die Verzugszinsen hätten keinen bestrafenden Charakter und würden unabhängig von jeglichem Verschulden fällig (S. 2).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt (Urk. 1), dass im Nachlass für die Jahre 2017 bis 2019 substantielle Gewinne aus selbständiger Erwerbstätigkeit anfielen, die Steuerverfahren aber bis heute noch nicht erledigt seien (S. 2). Wegen der hohen Zinsen, die auf den mutmasslich geschuldeten Beiträgen lasten würden , habe man sich umgehend bemüht, bei der Beschwerdegegnerin Akonto-Rechnungen für eben diese Jahre zu erhalten , und es habe tatsächlich über ein Jahr gedauert, bis diese von der Beschwerdegegnerin schliesslich erstellt und versandt worden seien (S. 2-3).

Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 (Einsprache gegen die Beitragsverfügungen 2014 bis 2016) habe man die Beschwerdegegnerin erstmals aufgefordert, Akontorechnungen für die Jahre 2017 bis 2019 zu erlassen, mit Angaben der exakten Faktoren. Mit Schreiben vom 3. Februar 2022 sei nochmals darauf hingewiesen worden, dass die angeforderten Akontorechnungen noch ausstehend seien. Mit Schreiben vom 12. Januar 2023 sei diese Aufforderung wiederholt worden. Als auch dies unbeantwortet geblieben sei, habe man versucht, das System zu überlisten: Mittels Online-Kontaktformular sei die Anpassung einer nicht-existenten Akonto-Rechnung verlangt worden und nachdem telefonisch sofort nachgehakt worden sei , habe endlich die zuständige Person erreicht werden können, so dass mehr als ein Jahr nach der ersten Aufforderung die Akontorechnungen mit Datum vom 26. April 2023 zugestellt worden seien (S. 3). Entscheidend sei, dass es nicht möglich sei, der Beschwerdegegnerin ohne Akonto-Rechnung (und entsprechendem Einzahlungsschein) Geld zu überweisen. Es komme sofort zurück, weil es nicht zugeordnet werden könne. Als Beitragspflichtiger sei man darauf angewiesen, dass die Beschwerdegegnerin Rechnungen erstelle, um die geschuldeten Abgaben überhaupt bezahlen zu können. Offenbar beständen bei der Beschwerdegegnerin organisatorische Defizite, zumal es weder auf dem Postweg noch telefonisch möglich sei, zuständige Personen zu erreichen oder eine Handlung seitens der Beschwerdegegnerin zu bewirken. Man sei nicht bereit, für diese Defizite Ausgleichszinsen in Höhe von 5 % zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin habe sich seit 20. Februar 2022 im Gläubigerverzug befunden . Man habe förmlich um Einzahlungsscheine gebettelt, um einer Gläubigerin Schulden zu bezahlen, doch diese habe einfach nicht reagiert. Damit sei sie im Verzug.

Was die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid festhalte, seien Textblöcke, die den eigenen Gläubigerverzug schlicht ausblenden und totschweigen. Von der Beschwerdegegnerin sei eine entsprechende Reaktion und Mitwirkung zu erwarten, wenn

der Beitragspflichtige um Zustellung von Einzahlungsscheinen bittet (S. 3). Da die Beitragspflichtigen eine Rechnung innert 30 Tagen zu bezahlen haben, damit keine Verzugszinsen anfallen (Art. 41 bis

Abs. 1 AHVV), sollte es auch der Beschwerdegegnerin möglich sein, innert gleicher Frist von 30 Tagen eine angeforderte Rechnung auszustellen. Spätestens im Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer eine Akontorechnung angefordert habe , sei der Nachteil der Beschwerdegegnerin selbst zuzuschreiben, da sie sich im Gläubigerverzug befunden habe (S. 4).

Für die Jahre 2017 bis 2019 seien Akontorechnungen mit Schreiben vom 21. Januar 2022 angefordert worden. Die 30 Tage nach Einreichung der Bitte um Zustellung von Akontorechnungen hätten am 20. Februar 2022 geendet. Die Verzugszinsen seien deshalb nur bis 20. Februar 2022 zu erheben und jene ab 21. Februar 2022 seien zu stornieren (S. 4) . 3.

E. 3

(Urk. 13 / 63) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 5. Januar 2022

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob der Beschwerdeführer für die Akontobeiträge für persönliche Beiträge der Jahre 2017, 2018 und 2019 verzugszinspflichtig ist. Er bringt insbesondere vor, dass die Verzugszinsen nur bis 20. Februar 2022 geschuldet seien, da sich ab diesem Datum die Beschwerdegegnerin im Gläubigerverzug befunden habe . Dies gilt es nachfolgend zu prüfen.

E. 3.2

Vorliegend liegt grundsätzlich ein Fall von Art. 41 bis

lit . b AHVV vor, da eine Nachforderung für vergangene Jahre vorliegt und bisher für die entsprechenden Jahre keine Akontozahlungen geleistet wurden , weshalb grundsätzlich eine Verzugszinspflicht besteht .

Bezüglich des Beginns des Zinsenlaufs gibt Art. 41 bis

Abs. 1 lit . b AHVV eine eindeutige und klare Antwort: Danach sind Verzugszinsen ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu entrichten. Da vorliegend Beiträge für die Jahre 2017 , 2018 und 2019 zu entrichten waren, sind für das Jahr 2017 ab 1. Januar 2018, für das Jahr 2018 ab 1. Januar 2019 und für das Jahr 2019 ab 1. Januar 2020 Verzugszinsen geschuldet, was von der Beschwerdegegnerin korrekt berücksichtigt wurde (vgl. Urk. 13/51-53) und vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wird .

E. 3.3.1

Was das Ende des Zinsenlaufs betrifft, gilt es hingegen zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin sich im Gläubigerverzug befand und falls ja, ab welchem Datum.

E. 3.3.2

Damit eine Verzugszinspflicht entsteht, ist grundsätzlich als einzige Voraussetzung ein Schuldnerverzug verlangt. Ein solcher wird angenommen, wenn eine Verbindlichkeit fällig ist, jedoch nicht oder verspätet erfüllt wird, weil der Schuldner eine Mahnung oder einen bestimmten Verfalltag nicht beachtet (Kieser, ATSG-Kommentar,

4. Aufl. 2020, N 9 zu Art. 26 mit Verweis auf Art. 102 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR])

Vorliegend ist unbestritten, dass die Bei träge 2017 bis 2019 zum Zeitpunkt der Verfügungen vom 2 6. April 2023 noch nicht bezahlt waren, womit der Beschwerdeführer sich im Schuldnerverzug befand (vgl. E. 1.3) .

E. 3.3.3

), befand sich der Beschwerdeführer für die Zeit vom 2 4. Februar 2022 bis 2 6. April 2023 nicht mehr im Schuldnerverzug. Entsprechend sind für diesen Zeitraum keine Verzugszinsen geschuldet. 3. 4

Nach dem Gesagten ergibt sich folgende Berechnung für den Verzugszins :

In Abweichung der Verfügung vom 2 6. April 2023 betreffend das Jahr 2017 (Urk. 13/52) besteht nur für den Zeitraum vom 1. J anuar 20 18 bis 2 3. Februar 2022 (ausser vo m 2 1. März bis 3 0. Juni 2020 , vgl. E. 1.2) e ine Verzugszinspflicht (vgl. Art. 41 bis

Abs. 1 lit . b AHVV), mithin für 139 3 statt für 1816 Tage, woraus sich ein Verzugszins von Fr. 40 ' 193 . 85 ergibt (Fr. 207'749.95 x 5 / 100 / 360 x 139 3).

Die Verzugszinspflicht für das Jahr 2018 (vgl. Urk. 13/51) besteht vo m

1. Januar 2019 bis 2 0. März 2020 und vo m

1. Juli 2020 bis ebenfalls 2 3. Februar 2022, mithin für 103 3

statt 1456 Tage, woraus ein Verzugszins von Fr. 23' 480 . 80 (Fr.

163'661.00 x 5 / 100 / 360 x 103 3) resultiert. Für das Jahr 2019 (vgl. Urk. 13/53) besteht ebenfalls nur für den Zeitraum vo m

1. Januar 20 20 bis 2 0. März 2020 und vo m

1. Juli 2020 bis 2 3. Februar 2022 eine Verzugszins pflicht, mithin für 67 3

statt 1096 Tage, was einem Verzugszins von Fr. 9'4

E. 3.3.4

Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer erstmals mittels eingeschriebenem Schreiben vom 2 1. Januar 202 2 die Beschwerdegegnerin darum ersuchte, ihm Akonto -Rechnungen für die Jahre 2017 bis 2019 zukommen zu lassen . In besag tem Schreiben gab er ebenfalls die genauen provisorische n Faktoren an (Urk.

13/20). Damit hat der Beschwerdeführer seine Leistung gehörig angeboten. Die Beschwerdegegnerin kam dieser Aufforderung jedoch (ohne Begründung) nicht nach. Mit Schreiben vom 3. Februar 2022 erinnerte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin dar an , ihm die Akontorechnungen 2017 bis 2019 zukommen zu lassen , und erwähnte zusätzlich , dass er gerne den Zins en lauf stop pen möchte und er dafür Einzahlungsscheine benötige (Urk. 13/28). Auch dieses Schreiben blieb unbeantwortet. Am 1 2. Januar 2023 erfolgte ein weiteres Schrei ben des Beschwerdeführers, indem er zum dritten Mal um die Zustellung von Akonto -Rechnungen bat (Urk. 13/35). Schliesslich beantragte der Beschwerde führer mittels Online-Formular am 6. April 2023 erneut die Akonto -Rechnungen (Urk. 13/43), welche dann schliesslich am 2 6. April 2023 erstellt wurden (

Urk. 13/45-50).

E. 3.3.5

Wie der Beschwerdeführer zu Recht monierte, verging zwischen seinem ersten Schreiben vom 21. Januar 2022 und der Ausstellung der verlangten Akonto-Rechnungen vom 6. April 2023 mehr als ein Jahr. Die Beschwerdegegnerin reagierte auf keines der drei Schreiben des Beschwerdeführers betreffend Akonto-Rechnungen. Erst als dieser mittels Online-Formular die Anpassung der Akonto-Beiträge verlangt hatte, erfolgte die Rechnungsstellung.

Es besteht jedoch keine Pflicht, die Ausstellung der Akonto-Rechnungen mittels Online-Formular zu beantragen, vielmehr genügte bereits die erste schriftliche Aufforderung des Beschwerdeführers. Durch ihr passives Verhalten befand sich die Beschwerdegegnerin im Annahmeverzug, da der Beschwerdeführer seine Leistung bereits mit Schreiben vom 21. Januar 2022 gehörig angeboten hatte. Ab Erhalt dieses Schreibens hatte die Beschwerdegegnerin bereits alle notwendigen Informationen für die Rechnungsstellung. Wie der Beschwerdeführer nachvollziehbar darlegte, war es ihm ohne Rechnung und Einzahlungsschein nicht möglich, die Akonto-Beiträge zu begleichen. Bei der Rechnungsstellung handelt es sich somit um eine notwendige Vorbereitungshandlung, welche von der Beschwerdegegnerin vorzunehmen ist. Indem die Beschwerdegegnerin es unterliess, innert angemessener Zeit die entsprechenden Akontorechnungen auszustellen, befand sie sich im Gläubigerverzug.

E. 3.3.6

Daran ändert entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin auch nichts, dass Verzugszinsen verschuldensunabhängig geschuldet sind. Dies trifft zwar zu (vgl. E. 1.3), vorliegend erkennt aber die Beschwerdegegnerin, dass sie sich im Gläubigerverzug befand. Es ist somit irrelevant, wer das Verschulden am Schuldnerverzug trägt, da mit Eintritt des Gläubigerverzugs der Schuldnerverzug dahin fällt (vgl. E. 3.3.3).

E. 4

ab (Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 5. Januar 2024 (Urk. 2) erhob der Versicherte am 29. Januar 2024 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, der Einspracheentscheid sei betreffend die geschuldeten Verzugszinsen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 aufzuheben und die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen zwecks Erlasses neuer Zinsrechnungen. Eventualiter seien drei neue Zinsrechnungen zu erlassen, mit Zinsenlauf bis 20. Februar 2022 (S. 2). Am 2. Mai 2024 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 12), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. Mai 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7

Es stellt sich somit weiter die Frage, ab wann die Beschwerdegegnerin sich im Gläubigerverzug befand. Indem der Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 21. Januar 2022 (eingegangen am 24. Januar 2022) die Beschwerdegegnerin unter Nennung der provisorischen Faktoren aufforderte, ihm die Akonto-Rechnungen für die Jahre 2017 bis 2019 zukommen zu lassen, bot der Beschwerdeführer seine Leistung gehörig an und tat seine Leistungsbereitschaft kund. Die Beschwerdegegnerin hatte bereits alle notwendigen Informationen für die Rechnungsstellung. Art. 39 Abs. 2 AHVV sieht bei Nachzahlung

geschuldeter Beiträge vor, dass diese innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen sind. Vorliegend rechtfertigt es sich somit, diese Bestimmung analog auf die Frist zur Rechnungsstellung anzuwenden. Besagtes Schreiben ging am 24. Januar 2022 bei der Beschwerdegegnerin ein (vgl. Urk. 13/21), womit die 30-tägige Frist am 23. Februar 2022 endete. Indem die Beschwerdegegnerin bis dahin keine Abrechnungen ausstellte, befand sie sich ab dem 24. Februar 2022 im Gläubigerverzug. Dieser dauerte bis zur Rechnungsstellung am 26. April 2023. Da der Gläubigerverzug den Schuldnerverzug verdrängt (vgl. E.

E. 12

.85

herabgesetzt wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Oliver Untersander - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
GräubLangone

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.